

11.07.2018

Stellungnahme zum

Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der internationalen Primärregelleistungs-Kooperation gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) auf Freistellung von der Pflicht zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für die Primärregelleistung

sowie zum

Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der internationalen Primärregelleistungs-Kooperation gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung

Am 26. April 2018 übersandten die TSOs der FCR-Kooperation ihren nationalen Regulierungsbehörden einen Vorschlag für gemeinsame Regeln für ein regionales FCR-Kooperationsprojekt auf Grundlage der Electricity Balancing Guideline (EBGL). Die Regulierungsbehörden sollen innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung treffen.

Der Markt äußert sich kritisch zu dem Vorhaben einer überhasteten Einführung von täglichen Auktionen innerhalb eines Monats sowie zu der Weigerung der TSOs, einen Sekundärmarkt für die Primärregelreserve zu schaffen.

Der Vorschlag beinhaltet einen Wechsel für den Bereitstellungszyklus von wöchentlichen zu täglichen Auktionen. Diese Änderung soll bis zum 26. November 2018 umgesetzt werden. Zieht man die Genehmigungsfrist von 6 Monaten der Regulierungsbehörde mit in Betracht, so verbleiben am Ende nur 4 Wochen für die Umsetzung durch die Marktteilnehmer. Allerdings macht dieser Systemwechsel immense Anpassungen der technischen Systeme, der vertraglichen Vereinbarungen und Administrationsprozesse bei allen Marktteilnehmern erforderlich. Wir sehen daher diese Umsetzungsfrist von einem Monat als nicht ausreichend an und fürchten erhebliche Marktverzerrungen auf dem Primärregelleistungsmarkt.

Es kann auch nicht darauf vertraut werden, dass Marktteilnehmer schon vorab die Vorschläge der TSOs umsetzen, bevor die finale Entscheidung der Regulierungsbehörden vorliegt. Gerade für die daraus resultierenden großen IT-Umstellungsprozesse mit einer erheblichen Kapitalbindung benötigen die Unternehmen die finale Entscheidung der Regulierungsbehörde.

Der Grund für diese überhastete Änderung des Marktdesigns liegt in der Einführung der täglichen Auktionen, die eine Vorbedingung für die TSOs ist, um die Ausnahme vom grenzüberschreitenden Austausch von Kapazitäten gemäß Art. 34 (1) EBGL zu nutzen. Zusammen mit Art. 65 ist dieser Artikel 12 Monate nach Inkrafttreten der EBGL anwendbar.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die EBGL durchaus die Möglichkeit für eine spätere Implementierung zulässt. Entsprechend Artikel 5 ist eine Verschiebung möglich, solange diese 12 Monate nicht überschreitet und durch die nationale Regierungsbehörde bestätigt wurde. Dieses Vorgehen wurde für die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes gewählt, die grundsätzlich ebenfalls unter die Vorgaben des Artikels 65 EBGL fallen. Hier wurde bereits die Einführung in Deutschland auf Mitte 2019 angesetzt.

Zwar ist bei genauer Lesart zu erkennen, dass die EBGL die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für PRL nicht verpflichtend vorschreibt. Lediglich die Übertragung (grenzüberschreitend) der Vorhalteverpflichtung muss ermöglicht werden (damit wären die Vorgaben des Art 34 erfüllt). Eine spezifische Vorgabe, wie dies erfolgen soll, gibt es nicht und somit auch keine zwingende Einführung eines Sekundärmarktes. Im Übrigen ist dieser grenzüberschreitende Abstimmungsprozess ÜNB-seitig eh mit Einführung täglicher Auktionen erforderlich.

Viele Marktteilnehmer haben jedoch die Weigerung der TSOs kritisiert, einen Sekundärmarkt zu schaffen. Auch wir vertreten diese Ansicht und erachten die Begründung der TSOs in ihrem Post-Konsultationsbericht vom 26. April 2018 als unzureichend. Dies führt zu unbegründeten Lasten für die Marktteilnehmer und einem erheblichen Risiko von Marktverzerrungen als unmittelbares Ergebnis der Entscheidung der TSOs.

Der Wortlaut der EBGL ist nicht eindeutig im Hinblick auf die Frist zur Anwendbarkeit der einzelnen Pflichten der Marktteilnehmer und die Interpretationen dazu weisen in ganz verschiedene Richtungen. Während Art. 34 die Einführung eines Sekundärmarkts 12 Monate nach Inkrafttreten der EBGL vorsieht, wird diese Frist in den Geschäftsbedingungen in Bezug auf Ausgleichsenergie in Art. 18 (5)(b) festgelegt. Diese Geschäftsbedingungen müssen spätestens 12 Monate nach Genehmigung der jeweiligen Methoden durch die Regulierungsbehörden umgesetzt sein.

Ein ähnlicher Ansatz könnte verfolgt werden bei der Einführung der täglichen FCR-Auktionen und der nachträglichen Beantragung der Ausnahme gemäß Art. 34 (1). Sofern andere Regeln der EBGL dies untersagen oder unterschiedliche Interpretationen dazu existieren, sollten die Regulierungsbehörden an dieser Stelle für Klarheit sorgen, um somit den Markt vor ungewollten negativen Konsequenzen zu schützen.

Die Umsetzung der neuen FCR-Beschaffungsregeln sollte den Gesetzeszweck der Guideline miteinbeziehen ohne eine unbegründete Übervorteilung der Netzbetreiber. Sollten die Regulierungsbehörden in der Tat den TSOs das Recht zugestehen, nicht Sekundärmärkte zu

etablieren, fordern wir sowohl TSOs als auch Regulierungsbehörden dazu auf, den Start der täglichen FCR-Auktionen in der FCR-Kooperation auf Mitte 2019 zu verschieben, gemeinsam mit der Einführung des Marginal Pricing. Damit wäre sichergestellt, dass Marktteilnehmer genügend Zeit für die interne Umsetzung haben und Zwischenschritte wie pay-as-bid-Auktionen (die nur 6 Monate lang Anwendung finden würden) erst gar nicht erst nötig werden.

Weitere Verwirrung wurde gestiftet durch den Post-Konsultationsbericht der TSOs, der besagt, dass gemäß Art. 24 (2) EBGL die TSOs der FCR-Kooperation sich an das in der EBGL verankerte Ziel einer Gate Closure Time möglichst nah am Erfüllungszeitpunkt halten werden. Die Regeln zur Beschaffung von Regelenergieleistung ist in Art. 32 beschrieben und erfordert einen kurzfristigen, umfassend und ökonomisch effizienten Beschaffungsprozess (Art. 32 (2b) EBGL)).

Desweiteren sehen wir als problematisch die geplante Änderung für die Ausschreibung der Primärregelleistung ab dem 1.7.2020 mit einer Gate Closure Time um 8 Uhr MEZ in D-1 und der Veröffentlichungszeit um 8.30 Uhr in D-1 an. Dieser Zeitpunkt ist kritisch, da er sich zu dicht an der GCT für die SRL (8 Uhr) und die der MRL (10 Uhr) befindet und damit technisch schwierig umzusetzen ist. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, diese Zeiten anzupassen, damit die Produkte entsprechend ihrer Wertigkeit angeboten werden können. Ansonsten fänden die Ausschreibungen für die Sekundärregelleistung und der Primärregelleistung zeitgleich statt. Der Anbieter müsste sich also vorab entscheiden, ob er Primärregelleistung (FCR) oder Sekundärregelleistung (aFRR) anbietet.

Außerdem möchten wir betonen, dass die FCR-Kooperation ein sehr erfolgreiches Projekt gewesen ist, dass die Entwicklung eines konsistenten europäischen Marktdesigns wesentlich mit gestärkt hat. Alle Teilnehmer haben an der Fortsetzung dieses Projekts ein erhebliches Interesse. Wir haben nicht die Absicht, die FCR-Kooperation zu gefährden, sondern im Gegenteil einen Kompromiss zu finden und die positiven Aspekte des Projekts beizubehalten.

Abschließend fordern wir die Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Besicherung auch für die PRL, die bereits in der Festlegung zur SRL und MRL vorgesehen ist. Eine Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Für Rückfragen und Anmerkungen steht Ihnen gerne Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, entweder per E-Mail (b.lempp@efet.org) oder telefonisch unter 030 2655 7824 zur Verfügung.